*MINDESTUMFANG AN REGELUNGEN*

**PARTNERSCHAFTSVERTRAG** (nachstehend: „Vertrag” genannt)**[[1]](#footnote-2)**

für die Umsetzung des Projekts **"[Titel und Projektnummer]"**

gemäß dem Beschluss des Begleitausschusses vom [JJJJ.MM.TT] …………………..

im Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2021-2027

Zwischen dem/der

[voller Name des Lead-Partners]

[Registernummer der Organisation, z.B. [poln.] Landesgerichtsregister KRS, wenn vorhanden]

[Anschrift]

als **Lead-Partner"**,

vertreten von: [Vorname, Nachname, Funktion der zur Vertretung des Lead-Partners berechtigten Person]

auf Grundlage von [ein Schreiben / Satzung ODER Vollmacht Nr. ………. vom ………. angeben, das/die als Anlage Nr. 1 beigefügt wird]*,*

und

[voller Name des Projektpartners 1]

[Registernummer der Organisation, z.B. [poln.] Landesgerichtsregister KRS, wenn vorhanden]

[Anschrift]

als **"Projektpartner 1"**[[2]](#footnote-3),

Vertreten von [Vorname und Nachname und Funktion der zur Vertretung des Projektpartners berechtigten Person],

auf Grundlage von [ein Schreiben / Satzung ODER Vollmacht Nr. ………. vom ………. angeben, das/die als Anlage Nr. 2 beigefügt wird],

nachstehend gemeinsam „Vertragsparteien” genannt,

# § 1.

**DEFINITIONEN**

Die Begriffe im Vertrag sind wie folgt zu verstehen:

**CST2021**- Zentrales Teleinformationssystem, dessen Erstellung und Betrieb in der Verantwortung des jeweils zuständigen Ministers für regionale Entwicklung liegt. Im System werden Daten zu umgesetzten Projekten erfasst und gespeichert. Bestandteil des Systems sind Anwendungen (Untersysteme) zur Projektabrechnung durch den Lead-Partner und die Projektpartner. Dazu gehört u.a. auch WOD2021, eine Anwendung zur Antragstellung im Rahmen der Förderaufrufe;

**Projektfortschrittsbericht** - individueller Zahlungsantrag, der vom Lead-Partner und allen Projektpartnern nach Regeln im Programmhandbuch an die nationale Kontrollinstanz gestellt wird;

**bewilligte Förderung** - EU-Mittel, die auf Grundlage förderfähiger Ausgaben für den Lead-Partner von der Verwaltungsbehörde bewilligt werden;

**Programmdokumente** - Unterlagen, die von der Verwaltungsbehörde oder dem Begleitausschuss bestätigt werden und im Rahmen der Programmumsetzung Anwendung finden;

**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung** **(AGVO)** - Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. der EU L 187 vom 26.06.2014, S. 1, mit späteren Änderungen);

**Finanzkorrektur** - vollständige oder teilweise Rücknahme der Förderung für ein Projekt oder Programm infolge von Unregelmäßigkeiten oder gravierenden Mängeln;

**Begleitausschuss** - ein Gremium, das von den am Programm beteiligten Staaten gemeinsam mit der Verwaltungsbehörde berufen wird;

**nationale** **Kontrollinstanz** - eine Organisation, die für die Prüfung im Programm auf dem Gebiet des beteiligten Staates verantwortlich ist;

**Unregelmäßigkeiten** - alle Verstöße gegen anzuwendende rechtliche Regelungen infolge einer Handlung oder Unterlassung einer Handlung durch den Lead-Partner, die einen Schaden für den Haushalt der Europäischen Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirken oder bewirken würden;

**Lead-Partner** - eine im Projektantrag genannte Organisation, die den Zuwendungsvertrag unterschreibt und für die finanzielle und sachliche Projektdurchführung verantwortlich ist;

**Projektpartner** – ein im Projektantrag genannter Träger, der am Projekt beteiligt und mit dem Lead-Partner an einen Partnerschaftsvertrag gebunden ist;

**Programmhandbuch** - das vom Begleitausschuss beschlossene Dokument, in dem die Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Abrechnung von Projekten sowie ihre Dauerhaftigkeit geregelt werden; Das aktuelle Programmhandbuch steht auf der Programmwebsite zur Verfügung;

**Leitfaden** **zum** **CST2021** **für** **Begünstigte** - Bedienungsanleitung für das CST2021-System zur Abrechnung von Projekten. Der aktuelle Leitfaden zum CST2021 für Begünstigte steht auf der Programmwebsite zur Verfügung;

**De**-**Minimis**-**Beihilfen** - Beihilfen, die in der *De-Minimis-*Verordnung geregelt werden;

**staatliche** **Beihilfen** - Beihilfen, die in der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) geregelt werden;

**Programm** - Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2021–2027, das von der Europäischen Kommission mit dem Beschluss Nr. C (2022) 6703 vom 14. September 2022 genehmigt wurde;

**Projekt**- ein Vorhaben, das gemäß dem Vertrag durchgeführt wird und auf die Erreichung eines im Projektantrag ausgewählten Ziels und der Zielwerte für Output- und Ergebnisindikatoren abzielt;

**Bankkonto** **des** **Projektpartners** - Bankkonto, das dem jeweiligen Projektpartner gehört und in Anlage Nr. 3 zum Partnerschaftsvertrag für die Auszahlung der Förderung genannt wird;

**Erstattung**- Auszahlung der bewilligten Förderung an den Lead-Partner durch die Verwaltungsbehörde;

***De***-***Minimis***-**Verordnung** - Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission auf De-minimis-Beihilfen. (ABl. der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023);

**EFRE-Verordnung** - Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. der EU L 231 vom 30.06.2021, S. 60, mit späteren Änderungen);

**Interreg-Verordnung** - Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen vom 24. Juni 2021über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. der EU der L 231 vom 30.06.2021, S. 94);

**Allgemeine** **Verordnung -** Verordnung (EU) 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juli 2021mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik; (ABl. der EU L 231 vom 30.06.2021, S. 159, mit späteren Änderungen);

**Pauschale** - vereinfachte Kostenoptionen: Pauschalfinanzierung, Pauschalbetrag oder Einheitskosten;

**Programmwebsite** - die Internetseite www.plsn.eu;

**Dauerhaftigkeit** – Aufrechterhaltung der Investition binnen fünf Jahren ab Abschlusszahlung an den Lead-Partner durch die Verwaltungsbehörde. Die Regelung gilt für Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen und produktiven Investitionen. Während des Dauerhaftigkeitszeitraums können folgende Szenarien eintreten:

1. Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Region der NUTS-2-Ebene, in der die Tätigkeit Unterstützung erhielt;
2. Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht;
3. erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde;

**Zuwendungsvertrag** - Vertrag Nr. ………………….. zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Lead-Partner über die Durchführung des Projektes ………………….. Projekttitel

**Projektantrag** - Antrag auf Förderung des Projektes mit der Nummer .........., der vom Begleitausschuss am [TT.MM.JJJJ] zur Förderung ausgewählt wurde………………………. . Der Projektantrag wird in der Anwendung WOD 2021 (Teil des CST2021-Systems) ausgefüllt. Nach Bestätigung durch den Begleitausschuss werden Daten aus dem Antrag in das CST2021 übertragen. Aktuelle Daten über das Projekt sowie alle notwendigen Anlagen zur Projektbewertung stehen im CST2021 zur Verfügung;

**Auszahlungsantrag** **für** **das** **Projekt**- Antrag auf Zahlung, der nach Vorgaben im Programmhandbuch und Zuwendungsvertrag vom Lead-Partner an das Gemeinsame Sekretariat gestellt wird; Die Auszahlungsanträge werden im CST2021-System gestellt;

**Gemeinsames** **Sekretariat**- eine Institution, die von den am Programm beteiligten Staaten gemeinsam mit der Verwaltungsbehörde und dem Begleitausschuss zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben berufen wird;

**förderfähige** **Ausgaben** - Ausgaben oder Kostenpositionen, die vom Lead-Partner in Verbindung mit der Projektumsetzung ordnungsgemäß, d.h. nach den europäischen und nationalen Vorschriften und den Vorgaben aus dem Programmhandbuch getätigt werden;

**nichtförderfähige Ausgaben**- alle Ausgaben oder Kostenpositionen, die nicht als förderfähige Ausgaben anerkannt werden können;

# § 2.

**GEGENSTAND DES PARTNERSCHAFTSVERTRAGS**

1. Vertragsgegenstand ist die Bestimmung der Kooperationsgrundsätze und Festlegung gegenseitiger Verpflichtungen der Vertragsparteien, die zur Umsetzung des Projekts ………[Titel und Projektnummer] eingegangen werden.
2. Der Vertrag regelt die ordnungsgemäße Verwaltung der für die Projektumsetzung bewilligten Fördermittel durch die Vertragsparteien, sowie Bedingungen zur Wiedereinziehung der rechtsgrundlos verausgabten Mittel durch den Lead-Partner.
3. Während der Projektdurchführung sowie des Dauerhaftigkeitszeitraums handelt der Lead-Partner gemäß:
	1. den für den Lead-Partner geltenden europäischen und nationalen Vorschriften, insbesondere:
		1. der Interreg-Verordnung;
		2. der EFRE-Verordnung;
		3. der allgemeinen Verordnung;
		4. den Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission zur Ergänzung der allgemeinen Verordnung, der Interreg-Verordnung und der EFRE-Verordnung;
		5. der *De-Minimis*-Verordnung;
		6. der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)[[3]](#footnote-4);
		7. der Verordnung des Ministers für Infrastruktur und Entwicklung vom 11. Dezember 2022 über die Gewährung von De-minimis-Beihilfen im Rahmen der Interreg-Programme in den Jahren 2021-2027 (GBl, Pos. 2755 mit späteren Änderungen);
		8. den europäischen und nationalen Vorschriften zu *De-Minimis*- und staatlichen Beihilfen;
		9. den europäischen und nationalen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten;
		10. den Vorschriften des europäischen und nationalen Vergaberechts;
		11. den europäischen und nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, einschließlich Barrierefreiheit für Personen mit Behinderungen und der Gleichberechtigung von Männern und Frauen;
		12. weitere geltenden nationalen Vorschriften (z.B. zum Arbeits- und Steuerrecht, zum Umweltschutz etc.);
	2. den aktuellen Programmdokumenten, insbesondere:
		1. dem Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2021-2027;
		2. dem Programmhandbuch;
		3. dem Leitfaden zum CST2021 für Begünstigte;
	3. den nationalen und europäischen Grundsätzen und -Leitlinien, insbesondere:
		1. der Mitteilung der Kommission vom 1. August 2006 zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (ABl. der EU C 179 vom 01.08.2006, S. 2);
4. dem Beschluss С(2019) 3452 final vom 14. Mai 2019 zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von derEuropäischen Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind,
	1. und
5. dem gemeinsamen Projektantrag;
6. dem Zuwendungsvertrag.
7. Der Projektpartner erklärt, dass er sich mit den oben genannten Dokumenten vertraut gemacht, und die Modalitäten zur Bekanntmachung der Änderungen in den Dokumenten zur Kenntnis genommen hat. Informationen über Änderungen der Dokumente im Abs. 3 werden auf der Programmwebsite zur Verfügung gestellt.
8. Die Projektpartner bestätigen die Richtigkeit der Angaben in diesem Vertrag und in Anlagen, die Bestandteil des Vertrages sind.
9. Alle Projektpartner verpflichten sich zur Anwendung der geltenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften, der aktuellen Programmdokumente sowie der im Abs. 3 genannten nationalen und EU-Grundsätze und Leitlinien.

# § 3.

**LAUFZEIT DES VERTRAGES**

1. Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft.
2. Der Vertrag erlischt, wenn der Lead-Partner allen in dem Vertrag festgelegten Verpflichtungen, darunter der Verpflichtung zur Sicherstellung der Dauerhaftigkeit und die Vertragsparteien allen ihren Pflichten aus diesem Vertrag nachgekommen sind.

# § 4.

**RECHTE UND PFLICHTEN DES LEAD-PARTNERS**

1. Der Lead-Partner ist berechtigt, den Vertrag/Änderungsvertrag mit der Verwaltungsbehörde zu unterzeichnen und die Verantwortung gegenüber der Verwaltungsbehörde für die Sicherstellung der gesamten Projektdurchführung zu übernehmen.
2. Der Lead-Partner ist gegenüber der Verwaltungsbehörde für die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung des gesamten Projektes verantwortlich. Der Lead-Partner trägt auch die Verantwortung für sämtliche von den Projektpartnern ergriffenen oder nicht ergriffenen Maßnahmen, die im Ergebnis zur Verletzung der Pflichten aus dem Zuwendungsvertrag und dem Partnerschaftsvertrag führen.
3. Der Lead-Partner wird von den Projektpartnern beauftragt, die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Projektumsetzung zu kontaktieren. Er koordiniert und vermittelt bei der Kommunikation zwischen den Projektpartnern und der Verwaltungsbehörde sowie dem Gemeinsamen Sekretariat und der Verwaltungsbehörde. Er empfängt von der Verwaltungsbehörde Dokumente und Informationen, die zur Durchführung der Maßnahmen durch die Projektpartner notwendig sind, und stellt sie den Projektpartnern zur Verfügung.
4. Auf Aufforderung der Projektpartner ist der Lead-Partner verpflichtet, bei der Verwaltungsbehörde unverzüglich Informationen anzufragen, die zur ordnungsgemäßen Umsetzung ihres Projektteils unerlässlich sind. Der Projektpartner ist verpflichtet, dem Lead-Partner sämtliche wesentlichen, zur Vorbereitung der Anfrage notwendigen Informationen und Dokumente unverzüglich zu übermitteln.
5. Der Lead-Partner gewährleistet den fristgerechten Beginn der Projektumsetzung, die Durchführung aller im Projekt geplanten Maßnahmen sowie den fristgerechten Projektabschluss gemäß den gemeinsamen Vereinbarungen mit den Projektpartnern im Projektantrag, der diesem Vertrag als Anlage Nr. 4 beigefügt ist. Bei Bedarf ist der Lead-Partner verpflichtet, den Projektantrag innerhalb der Fristen und nach den Grundsätzen im Programmhandbuch zu aktualisieren.
6. Der Lead-Partner:
	1. gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit der Umsetzung der Projektmaßnahmen, informiert die Projektpartner und das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich über alle Umstände, die die Fristen und den Umfang der im Projektantrag geplanten Maßnahmen beeinträchtigen können;
	2. überwacht regelmäßig den sachlichen Projektfortschritt und informiert das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich über jede Unregelmäßigkeit, Umstände, die eine vollständige Projektumsetzung nach den Bestimmungen im Projektantrag verzögern oder verhindern, oder über die Absicht die Projektumsetzung aufzugeben;
	3. sorgt für den fristgerechten Empfang der Förderung und überweist unverzüglich die jeweiligen Teilbeträge aus der Förderung auf die Konten der Projektpartner. Die Überweisung erfolgt ohne unnötige Verzögerung und ohne Abschläge innerhalb von bis zu …….. Arbeitstagen ab dem Tag der Verbuchung der Zahlung auf dem Konto des Lead-Partners.
	4. stellt der zuständigen nationalen Kontrollinstanz oder dem Gemeinsamen Sekretariat innerhalb der von ihnen genannten Fristen Unterlagen zur Verfügung, korrigiert Fehler in Auszahlungsanträgen für das Projekt und erteilt notwendige Erläuterungen;
	5. stellt fristgerecht elektronische Zahlungsanträge für das Projekt an das Gemeinsame Sekretariat über das CST2021-System und beantragt die Erstattung der förderfähigen Projektausgaben auf Grundlage der Projektfortschrittsberichte;
	6. gewährleistet den Prüfpfad zur Identifizierung jedes einzelnen Finanzvorgangs;
	7. zahlt die Mittel nach der Terminvorgabe und den Bestimmungen im Zuwendungsvertrag zurück, wenn die Verwaltungsbehörde gemäß Regelungen im Zuwendungsvertrag die vollständige oder teilweise Rückzahlung der ausgezahlten Förderung fordert. Der Lead-Partner trägt die Verantwortung für die Wiedereinziehung der geforderten Fördersumme von dem betreffenden Projektpartner;
	8. koordiniert die von den einzelnen Projektpartnern umgesetzten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß dem Projektantrag und dem Kommunikationsplan;
	9. stellt die notwendige Zahl von kompetenten Mitarbeiter/innen und technische Mittel sicher, die zur effizienten Wahrnehmung der Pflichten des Lead-Partners notwendig sind. Er benennt eine(n) Projektkoordinator(in), die/der für die Koordinierung und Durchführung aller zur Projektumsetzung unerlässlichen operativen Maßnahmen zuständig ist.
	10. bewahrt die Unterlagen über die Projektumsetzung sicher und vertraulich auf. Alle Unterlagen werden über den Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres bereitgestellt, in dem die Abschlusszahlung durch die Verwaltungsbehörde an den Lead-Partner erfolgte;
	11. bewahrt Unterlagen über gewährte Beihilfen über den Zeitraum von 10 Jahren ab Tag der Gewährung der Beihilfen vertraulich und sicher auf, wenn im Projekt staatliche Beihilfen oder De-Minimis-Beihilfen gewährt werden;
	12. trägt die Verantwortung für die Gewährleistung der Dauerhaftigkeit im Projekt über den Zeitraum von fünf Jahren ab Abschlusszahlung an den Lead-Partner durch die Verwaltungsbehörde sowie gemäß nationaler und europäischer Rechtsvorschriften und den Vorgaben im Programmhandbuch;
	13. stellt bei Rückzug eines Projektpartners aus der Projektumsetzung die vertragsgemäße Nutzung der im Ergebnis des Projekts entstandenen Outputs sowie die Dauerhaftigkeit des Projekts in dem Teil sicher, für den dieser Projektpartner verantwortlich war.
7. Der Lead-Partner vergewissert sich, dass die von den Projektpartnern vorgelegten Ausgaben tatsächlich für die Projektumsetzung getätigt wurden und den zwischen den Projektpartnern vereinbarten Projektmaßnahmen entsprachen.
8. Der Lead-Partner prüft, ob die von den Projektpartnern vorgelegten Ausgaben durch die nationalen Kontrollinstanz bescheinigt worden sind.
9. Gemäß Vertragsbestimmungen kann der Lead-Partner staatliche Beihilfen im Projekt gewähren. Er kann die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Gewährung von staatlichen Beihilfen auf einen Projektpartner übertragen, der damit seinerseits einen anderen Träger betrauen kann. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten in Verbindung mit der Gewährung von staatlichen Beihilfen übermittelt der Lead-Partner an den Projektpartner die Referenznummer des Förderprogramms ………………...
10. Liegt im Projekt Beihilfe vor, ist die Informationspflicht im Sinne des Art. 9 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in dem Mitgliedsstaat zu erfüllen, in dem:
	* 1. im Falle von Beihilfen, die vom Lead-Partner oder Projektpartner nach Art. 20a der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden, der für die Gewährung von Beihilfen zuständige Partner seinen Sitz hat;
		2. im Falle von Beihilfen, die von der Verwaltungsbehörde gewährt werden, die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.
11. Beim Vorliegen von De-minimis-Beihilfen oder staatlichen Beihilfen werden im Projekt auf Monitoring, Information (einschl. Ausstellung von Beihilfeerklärungen sowie Berichterstattung über Gewährung bzw. Nichtgewährung von Beihilfen) die Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates angewendet, in dem:
12. im Falle von Beihilfen, die vom Lead-Partner oder Projektpartner nach Art. 20a der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden, der für die Gewährung von Beihilfen zuständige Partner seinen Sitz hat;
13. im Falle von Beihilfen, die von der Verwaltungsbehörde gewährt werden, die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.
14. Für die Prüfung der Zulässigkeit von De-minimis-Beihilfen oder staatlichen Beihilfen ist der Träger verantwortlich, der zur Gewährung von Beihilfen berechtigt ist.
15. Werden im Projekt staatliche Beihilfen oder De-Minimis-Beihilfen gewährt,:
16. reichen Antragsteller auf De-minimis-Beihilfen der Verwaltungsbehörde mit dem Beihilfeantrag folgende Unterlagen ein:
	* 1. Kopien von Erklärungen des Beihilfegebers mit Sitz im Gebiet der Republik Polen über De-minimis-Beihilfen und De-minimis-Beihilfen für den Agrarsektor oder De-minimis-Beihilfen für den Fischereisektor, die er in dem Zeitraum erhielt, von dem im Art. 3 Abs. 2 De-Minimis-Verordnung die Rede ist-, oder eine Erklärung über die Höhe der in diesem Zeitraum gewährten Beihilfen oder Erklärung über Nichtgewährung dieser Beihilfen im vorgenannten Zeitraum;
		2. Formular mit den zur Gewährung von De-Minimis-Beihilfen notwendigen Angaben;
17. legen Träger, die staatliche Beihilfen beantragen, dem Beihilfeantrag ein Formular mit Angaben über den Wirtschaftsteilnehmer bei, der den Beihilfeantrag stellt, sowie über dessen Wirtschaftstätigkeit und informieren über die erhaltenen staatlichen Beihilfen. Träger, die staatliche Beihilfen gemäß Art, 20a der Gruppenfreistellungsverordnung beim Projektpartner mit Sitz außerhalb von Polen beantragen, wenden die Rechtsvorschriften im Land des Projektpartners an;
18. sind Träger mit Sitz in Polen, die staatliche Beihilfen gewähren, insbesondere verpflichtet,:
19. den Empfängern staatlicher Beihilfen die von der Europäischen Kommission vergebene Referenznummer schriftlich mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass keine Meldung der Beihilfen bei der Kommission notwendig ist.
20. einen Bericht über die gewährten Beihilfen oder eine Mitteilung über Nichtgewährung der Beihilfe zu erstellen und weiterzuleiten;
21. sind Träger, die zur Gewährung von Beihilfen berechtigt sind und ihren Sitz in Polen haben, verpflichtet:
22. einen Bericht über die gewährten Beihilfen oder eine Mitteilung über Nichtgewährung von Beihilfen gemäß Art. 32, Abs. 1 des Gesetzes über die Verfahrensweise bei Gewährung von staatlichen Beihilfen vom 30. April 2004 (GBl. von 2023, Pos. 702) zu erstellen und beim Präsidenten des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz einzureichen;
23. bei Änderungen zur Höhe gewährter Beihilfen aus der unter Bst. a) genannten Mitteilung, einen aktualisierten Report zu erstellen und zu übermitteln;
24. sind Träger, die zur Gewährung von Beihilfen berechtigt sind und ihren Sitz außerhalb von Polen haben, verpflichtet:
25. bei Gewährung von Beihilfen durch den Lead-Partner oder den Projektpartner gemäß Art. 20a der Gruppenfreistellungsverordnung:
26. auf den Bericht über die gewährten Beihilfen die Rechtsvorschriften des Landes anzuwenden, in dem sie ihren Sitz haben;
27. an das Gemeinsame Sekretariat Informationen über gewährte Beihilfen und über die Änderung ihrer Höhe zu übermitteln;
28. haben Träger, die Beihilfen gewähren, einen aktualisierten Bericht zu erstellen und zu übermitteln, wenn die Höhe der gewährten Beihilfen geändert wird. Sollte sich die Höhe der gewährten De-Minimis-Beihilfen geändert haben, so bezieht sich diese Verpflichtung ebenfalls auf die im entsprechenden Zeitraum, von dem im Art. 3 Abs. 2 De-Minimis-Verordnung die Rede ist, gewährten Beihilfen;
29. wird der aktualisierte Beihilfebericht entsprechend den Vorgaben in den Absätzen 4-6 erstellt und übermittelt;
30. stehen detaillierte Informationen und Vorlagen für Unterlagen im Zusammenhang mit *De*-*minimis*-Beihilfen und staatlichen Beihilfen auf der Programmwebsite zu Verfügung.

# § 5.

**RECHTE UND PFLICHTEN DER PROJEKTPARTNER**

1. Jeder Projektpartner trägt nach den Bestimmungen im Projektantrag gegenüber dem Lead-Partner die Verantwortung für seinen Teil der Projektmaßnahmen und die damit zusammenhängenden Projektausgaben.
2. Jeder Projektpartner:
	1. sorgt für die termingerechte und vollständige Durchführung seines Projektteils und erfüllt Pflichten aus dem Partnerschaftsvertrag und dem Programmhandbuch.
	2. trägt die alleinige Verantwortung gegenüber Dritten für Schäden, die in Verbindung mit der Durchführung seines Projektteils entstanden sind und verzichtet auf alle Ansprüche gegenüber der Verwaltungsbehörde für Schäden, die eigens bzw. durch Dritte in Verbindung mit der Durchführung seines Projektteils entstanden sind;
	3. ermöglicht dem Lead-Partner die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Zuwendungsvertrag. Zu diesem Zweck übermittelt er innerhalb von Fristen, die dem Lead-Partner die Erfüllung seiner im Zuwendungsvertrag genannten Verpflichtungen gegenüber der Verwaltungsbehörde ermöglichen, die vom Lead-Partner geforderten Dokumente und Informationen;
	4. versichert, dass im Projekt keine Doppelförderung förderfähiger Ausgaben nach dem Programmhandbuch beantragt wird;
	5. führt nach Vorgaben aus dem Programmhandbuch separate Konten oder verwendet einen eigenen Rechnungsführungscode für Vorgänge im Zusammenhang mit der Projektumsetzung, wodurch jeder einzelne Finanzvorgang in Verbindung mit dem durch ihn umgesetzten Projektteil identifiziert werden kann. Diese Regel gilt nicht für Kosten, die nach Pauschalen abgerechnet werden;
	6. weist in den Projektfortschrittsberichten ausschließlich förderfähige sowie mit dem zum Zeitpunkt der Ausgabe aktuellen Projektantrag übereinstimmende Kosten aus;
	7. versichert, dass die Öffentlichkeit über die Förderung im Projekt, gemäß den Anforderungen im Programmhandbuch informiert wird;
	8. begleitet den Fortschritt in der Umsetzung der anteiligen Zielwerte der Output-Indikatoren in Übereinstimmung mit dem Projektantrag;
	9. stimmt der Verarbeitung von Projektdaten zur Begleitung, Prüfung, Bewerbung und Evaluierung des Programms zu.
	10. informiert den Lead-Partner unverzüglich über jede Unregelmäßigkeit, Umstände, die die volle Projektumsetzung verzögern oder verhindern, oder die Absicht, die Projektumsetzung aufzugeben;
	11. informiert den Lead-Partner unverzüglich über Umstände, die eine Minderung förderfähiger Ausgaben bewirken können, insbesondere die potenzielle Möglichkeit zum Vorsteuerabzug[[4]](#footnote-5);
	12. informiert den Lead-Partner unverzüglich über eine Änderung seines eigenen Rechtsstatus, die eine Nichterfüllung der im Kooperationsprogramm bestimmten Anforderungen zur Folge hat.
	13. informiert den Lead-Partner über Insolvenz, Auflösung oder Konkurs;
	14. informiert den Lead-Partner unverzüglich über Einsparungen im Projekt, insbesondere über Einsparungen, die im Ergebnis durchgeführter und mit der Unterzeichnung eines Vergabevertrags abgeschlossener Vergabeverfahren entstanden sind;
	15. bereitet Vergabeverfahren vor und führt diese durch sowie erteilt Aufträge in dem von ihm durchgeführten Projektteil gemäß den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften bzw. dem im Programmhandbuch bestimmten Wettbewerbsgrundsatz (polnische Projektpartner);
	16. benachrichtigt die zuständige nationale Kontrollinstanz unverzüglich über den Abschluss und jede Änderung des Vergabevertrags, der mit einem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Projektumsetzung geschlossen wird;
	17. übermittelt unmittelbar nach der Auftragsvergabe an die zuständige nationale Kontrollinstanz Unterlagen zu dem Auftrag, der in Verbindung mit der Umsetzung seines Projektteils ausgeführt wird.
	18. erstellt und übermittelt innerhalb der im Programmhandbuch genannten Fristen Projektfortschrittsberichte zur Prüfung durch die zuständige nationale Kontrollinstanz;
	19. stellt der zuständigen nationalen Kontrollinstanz oder dem Lead-Partner fristgerecht Unterlagen zur Verfügung, korrigiert Fehler in Auszahlungsanträgen für seinen Projektteil und erteilt notwendige Erläuterungen;
	20. kooperiert mit externen Kontrollinstanzen, Prüfern, Evaluatoren und duldet Kontrollen bzw. Prüfungen berechtigter nationaler und europäischer Dienste und setzt die Empfehlungen aus diesen Prüfungen und Kontrollen um;
	21. bewahrt Unterlagen über die Projektumsetzung sicher und vertraulich auf. Alle Unterlagen werden über den Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres bereitgestellt, in dem die Abschlusszahlung durch die Verwaltungsbehörde an den Lead-Partner erfolgte;
	22. bewahrt Beihilfeunterlagen über den Zeitraum von 10 Jahren ab Tag der Gewährung der Beihilfen vertraulich und sicher auf, wenn im Projekt staatliche Beihilfen oder De-Minimis-Beihilfen gewährt werden;
	23. trägt die Verantwortung für die Gewährleistung der Dauerhaftigkeit im Projekt über den Zeitraum von fünf Jahren ab Abschlusszahlung an den Lead-Partner durch die Verwaltungsbehörde sowie gemäß nationaler und europäischer Rechtsvorschriften und den Vorgaben im Programmhandbuch;
	24. zahlt die zu Unrecht ausgezahlte Förderung unverzüglich zurück.
3. Jeder Projektpartner hat entsprechend dem Projektbudget Anspruch auf Förderung aus Programmmitteln, wenn er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommt und die Regeln zur Projektumsetzung im § 2 des Vertrages befolgt.
4. In begründeten Fällen, insbesondere bei Risiko des automatischen Mittelverfalls im Programm nach Art. 105, kann der Lead-Partner auf Wunsch des Gemeinsamen Sekretariats oder der Verwaltungsbehörde jeden Projektpartner auffordern, einen zusätzlichen Projektfortschrittsbericht für einen von den im Programmhandbuch festgelegten Zeiträumen abweichenden Berichtszeitraum zu stellen. In diesen Fällen stellt der Projektpartner den Auszahlungsantrag für das Projekt nach Vorgaben des Gemeinsamen Sekretariats.
5. Gemäß Vertragsbestimmungen kann der Lead-Partner staatliche Beihilfen gewähren. Für den Projektpartner gelten hierfür die Bestimmungen im §4, Abs. 9-13. Projektpartner oder andere zur Gewährung von Beihilfen berechtigte Träger mit Sitz außerhalb von Polen übermitteln den Bericht über gewährte Beihilfen oder die Mitteilung über Nichtgewährung von Beihilfen nach §4, Abs. 13, Ziff. 5 und 6 auch an den Lead-Partner.

# § 6.

**ZUSAMMENARBEIT MIT EXTERNEN TRÄGERN**

1. Bei Kooperation mit externen Trägern, einschließlich Nachunternehmer, trägt der jeweilige Projektpartner gegenüber dem Lead-Partner die alleinige Verantwortung, dass die Maßnahmen, die im Namen und für den jeweiligen Projektpartner von einem externen Träger durchgeführt werden, den Bestimmungen im Vertrag entsprechen. Der Lead-Partner ist über den Gegenstand und Umfang des mit dem externen Träger geschlossenen Vertrages unverzüglich zu informieren.
2. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen ohne Zustimmung aller übrigen Projektpartner sowie der Verwaltungsbehörde weder teilweise noch vollständig auf einen anderen Träger übertragen werden.
3. Die Beauftragung mit der vollständigen oder teilweisen Umsetzung von Maßnahmen für die jeweilige Vertragspartei erfolgt nach den Regeln zur Projektumsetzung im §2.

# § 7.

**EINREICHUNG DES PROJEKTFORTSCHRITTSBERICHTES UND PRÜFUNG DER AUSGABEN**

1. Jeder Projektpartner legt der zuständigen Kontrollinstanz die Projektfortschrittsberichte über die Umsetzung seines eigenen Projektteils samt Anlagen innerhalb von Fristen und nach Bestimmungen im Programmhandbuch vor.
2. Die nationale Kontrollinstanz prüft den Projektfortschrittsbericht und die Förderfähigkeit der darin erklärten Ausgaben. Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften, Leitlinien oder Verfahren unter Berücksichtigung der Programmgrundsätze.
3. Die Ausgaben des Projektpartners werden auf Grundlage der Angaben aus dem Projektfortschrittsbericht und der vom Projektpartner bereitgestellten Unterlagen geprüft.
4. Stellt die nationale Kontrollinstanz bei der Prüfung des Projektfortschrittsberichts fest, dass die im Programmhandbuch genannten nationalen oder europäischen Vorschriften verletzt werden, können die betreffenden Ausgaben vollständig oder teilweise als rechtsgrundlos getätigt anerkannt und der Wert der Ausgaben im Projektfortschrittsbericht von der Kontrollinstanz gemindert werden. Dies betrifft auch die vor dem Abschluss des Zuwendungsvertrages getätigten Ausgaben. Die Höhe der im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe oder hinsichtlich der Einhaltung des Wettbewerbsgrundsatzes rechtsgrundlos getätigten Ausgaben wird nach Maßgabe der nationalen Vorschriften bzw. Grundsätzen festgestellt. Existieren im Mitgliedsstaat keine Vorschriften oder Grundsätze zur Bestimmung der Höhe der rechtsgrundlos getätigten Ausgaben, werden von der nationalen Kontrollinstanz Korrektursätze aus dem Beschluss С(2019) 3452 final vom 14. Mai 2019 der Europäischen Kommission zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Europäischen Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, angewendet.
5. Die Vorgehensweise bei Feststellung von rechtsgrundlos getätigten Ausgaben wird im Programmhandbuch bzw. durch nationale Vorschriften zu Ausgabenkorrekturen und Festsetzung von Finanzkorrekturen, sofern diese im Mitgliedsstaat erlassen wurden, oder durch Bestimmungen aus einem anderen, im Programm zugelassenen Dokument geregelt.
6. Die nationale Kontrollinstanz kommuniziert nach Vorgaben aus dem Programmhandbuch das Ergebnis der Prüfung an den Projektpartner.
7. Detaillierte Regelungen zur Einspruchserhebung gegen Prüffeststellungen sind, sofern vorgesehen, in den im Programmhandbuch bezeichneten einschlägigen nationalen Vorschriften enthalten.

# § 8.

**PROJEKTBUDGET**

1. Der finanzielle Anteil einzelner Projektpartner, einschließlich des Lead-Partners an den Projektausgaben sowie die maximale Höhe der Förderung aus Programmmitteln für die einzelnen Projektpartner und den Lead-Partner sind im Projektantrag festgelegt.
2. Die bewilligte Förderung ist für die Erstattung der im Zusammenhang mit der Projektumsetzung getätigten förderfähigen Ausgaben bestimmt.
3. Die Projektpartner und der Lead-Partner verpflichten sich die Finanzierung für die Projektumsetzung mindestens in Höhe der Differenz zwischen den gesamten förderfähigen Projektausgaben und der bewilligten Förderung einzubringen.
4. Sämtliche nicht förderfähigen oder rechtsgrundlos getätigten Ausgaben zahlen jeweils der Lead-Partner oder die Projektpartner aus Eigenmitteln.

# § 9.

**WEITERREICHUNG DER FÖRDERMITTEL AN DEN PROJEKTPARTNER**

1. Der Lead-Partner überweist, vorbehaltlich §11, die Fördermittel auf die Konten der einzelnen Projektpartner in entsprechender Höhe sowie gemäß dem von der Verwaltungsbehörde bestätigten Auszahlungsantrag unter Berücksichtigung jeder gerechtfertigten Minderung oder aller Finanzkorrekturen, die in Bezug auf den Auszahlungsantrag von der Verwaltungsbehörde bzw. einem von ihr ernannten Träger vorgenommen werden. Der Lead-Partner informiert die Projektpartner über jede Minderung der Förderung und die Finanzkorrekturen.
2. Die Fördermittel werden durch den Lead-Partner an die einzelnen Projektpartner innerhalb von …….Arbeitstagen ab dem Tag, an dem die Fördermittel von der Verwaltungsbehörde auf das Konto des Lead-Partners überwiesen wurden, weitergereicht. Die Zahlung erfolgt auf die Bankkonten der Projektpartner 1-2 [ggf. anpassen], die in Anlage Nr. 3 zum Vertrag bestimmt sind.
3. Die Bankgebühren und Wechselkurskosten in Verbindung mit der Förderung trägt …………….. [der Lead-Partner, die Projektpartner, andere Träger - die gewählte Option ist einzutragen].
4. Die Förderung wird vom Lead-Partner in EUR auf die Bankkonten einzelner Projektpartner in Anlage Nr. 3 zu diesem Vertrag überwiesen.
5. Voraussetzung für die Überweisung der Fördermittel durch den Lead-Partner an die Projektpartner ist die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die Bestätigung des Auszahlungsantrags durch die Verwaltungsbehörde sowie Überweisung der Förderung durch die Verwaltungsbehörde auf das Konto des Lead-Partners gemäß dem Zuwendungsvertrag.

# § 10.

**MINDERUNG DER FÖRDERUNG DURCH DIE VERWALTUNGSBEHÖRDE**

1. Werden von der Verwaltungsbehörde vor der Bestätigung des Auszahlungsantrags für das Projekt nichtförderfähige Ausgaben, rechtsgrundlos getätigte Ausgaben oder die Verletzung der Bestimmungen aus dem Zuwendungsvertrag festgestellt, kann die Verwaltungsbehörde den Wert der förderfähigen Ausgaben mindern. In diesem Fall übermittelt das Gemeinsame Sekretariat oder die Verwaltungsbehörde dem Lead-Partner eine schriftliche Information über die getroffenen Feststellungen.
2. Wird der Lead-Partner vor Bestätigung des Auszahlungsantrags für das Projekt durch die Verwaltungsbehörde oder das Gemeinsame Sekretariat über Beanstandungen nach Abs. 1 informiert, leitet er die Information innerhalb von 2 Tagen ab Eingang der Nachricht an den betroffenen Projektpartner weiter. Der Projektpartner kann innerhalb von 7 Kalendertagen ab Erhalt der Nachricht beim Lead-Partner Einspruch gegen die Feststellungen der Verwaltungsbehörde erheben. Der Lead-Partner leitet den Einspruch an die Verwaltungsbehörde nach den Bestimmungen im Zuwendungsvertrag zwischen dem Lead-Partner und der Verwaltungsbehörde weiter.

**§ 11.**

**WIEDEREINZIEHUNG DER MITTEL**

1. Erfolgte die Auszahlung der Förderung an den Projektpartner infolge von:
	1. Erklärung nichtförderfähiger Ausgaben,
	2. Erklärung rechtsgrundlos getätigter Ausgaben,
	3. Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen,
	4. einem unberechtigten Anspruch oder in übermäßiger Höhe,

 stellt die Verwaltungsbehörde einen Rückforderungsbescheid aus und der Lead-Partner zahlt die zu Unrecht ausgezahlte Förderung zurück. Der Projektpartner ist verpflichtet, die zu Unrecht abgerufenen Fördermittel mit den der Verwaltungsbehörde zustehenden Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb der Frist, nach Bestimmungen und auf das Bankkonto, die vom Lead-Partner genannt werden.

1. Zahlt der Projektpartner innerhalb der vom Lead-Partner gesetzten Frist die Fördermittel nicht zurück, mindert der Lead-Partner den Betrag, der dem Projektpartner aus dem nächsten Auszahlungsantrag im Projekt zusteht, um den geforderten Betrag. Wenn die Forderung die bewilligten Förderbeträge aus den folgenden Zahlungsanträgen für den betroffenen Projektpartner übersteigt, kann der Lead-Partner gegenüber dem Projektpartner weitere Schritte mit dem Ziel ergreifen, die ausstehenden Mittel einzuziehen. Die Kosten in Verbindung mit der Einziehung der Forderung trägt der Projektpartner.
2. Wird der Projektpartner zum Vorsteuerabzug berechtigt und die Mehrwertsteuer bereits als förderfähige Projektausgabe anerkannt war, zahlt der Projektpartner die zu Unrecht beanspruchte Erstattung der Mehrwertsteuer an den Lead-Partner zurück. Der Lead-Partner zahlt diese Mittel an die Verwaltungsbehörde zurück.

# § 12.

**FESTSETZUNG VON FINANZKORREKTUREN**

1. Wenn von der Verwaltungsbehörde im Projekt Finanzkorrekturen vorgenommen werden und die Korrekturen ungerechtfertigte Ausgaben des Projektpartners betreffen, informiert der Lead-Partner den betroffenen Projektpartner unverzüglich über die Feststellungen der Verwaltungsbehörde. Der Projektpartner kann keinen Einspruch gegen die Entscheidung erheben.
2. Die Höhe der Finanzkorrektur entspricht dem Betrag der nicht ordnungsgemäß getätigten Ausgaben in dem jeweiligen Teil der Förderung.

# § 13.

**KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN**

1. Der Lead-Partner duldet Kontrollen und Prüfungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung und der Dauerhaftigkeit des Projekts. Die Kontrollen und Prüfungen werden von Institutionen durchgeführt, die gemäß den nationalen und europäischen Vorschriften sowie Programmdokumenten prüfungsberechtigt sind.
2. Der Projektpartner stellt den unter Abs. 1 bezeichneten Institutionen alle Unterlagen in Verbindung mit der Projektdurchführung über den gesamten im § 5, Abs. 2) Bst. u) und v) (falls zutreffend) bezeichneten Aufbewahrungszeitraum zur Verfügung und ist, sofern dies zur Feststellung der Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen der Projektdurchführung notwendig ist, verpflichtet, der Prüfstelle auch Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die nicht unmittelbar mit der Projektumsetzung zusammenhängen.
3. Der Projektpartner ergreift Korrekturmaßnahmen innerhalb der Fristen, die in den während der Kontrollen und Prüfungen ausgesprochenen Prüfungsempfehlungen gesetzt wurden.
4. Der Projektpartner erteilt Stellen, die Kontrollen bzw. Prüfungen vornehmen, Auskünfte über die Ergebnisse vorangegangener Kontrollen und Prüfungen, die im Rahmen des von ihm umgesetzten Projekts von anderen hierzu berechtigten Stellen durchgeführt wurden.

# § 14.

**EIGENTUMSRECHT**

1. Das Eigentum und sonstige Vermögensrechte, die ein Projektergebnis darstellen, gehören jeweils dem Lead-Partner oder den Projektpartnern.
2. Die Projektpartner, einschl. Lead-Partner, verpflichten sich, die Projektoutputs auf eine Weise zu nutzen, die eine umfangreiche Verbreitung der Projektergebnisse und ihre Bereitstellung der Öffentlichkeit gemäß dem Projektantrag sicherstellt.

# § 15.

**INFORMATION UND PUBLIZITÄT**

1. Grundlage für die Öffentlichkeitswirkung, Transparenz und Kommunikation des Projekts ist der Kommunikationsplan, der dem Projektantrag beigefügt ist.
2. Jeder Projektpartner, einschließlich Lead-Partner, führt zumindest die folgenden Maßnahmen aus dem Kommunikationsplan durch:
3. er veröffentlicht auf seiner offiziellen Website oder in den sozialen Medien, sofern solche bestehen, eine kurze Projektbeschreibung, einschließlich der Ziele und Ergebnisse, und hebt die finanzielle Unterstützung aus dem Programm hervor;
4. er verweist in Dokumenten und Informationsmaterialien, die in Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und an die breite Öffentlichkeit und Teilnehmende gerichtet sind, an einer sichtbaren Stelle auf die Förderung aus dem Programm;
5. er bringt in der Öffentlichkeit
6. dauerhaft Erläuterungs- oder Hinweistafeln mit dem Programmlogo an. Die Maßnahmen werden unmittelbar nach Beginn der Umsetzung von Projekten mit Sachinvestitionen oder Anschaffung von Ausrüstung durchgeführt. Die Pflicht gilt für Projekte mit einem Wert von über 100 000 EUR

oder

1. mindestens eine Anzeige in A3 oder größer – als Druck oder elektronisch – mit Informationen zum Projekt und Unterstützung aus dem Programm an;
2. er führt in Projekten mit strategischer Bedeutung und in Projekten mit einem Gesamtwert von über 5 000 000 EUR eine Informationsveranstaltung mit Beteiligung der Verwaltungsbehörde und der Europäischen Kommission durch;
3. er verwendet das Programmlogo mit dem Emblem der Europäischen Union während der Umsetzung von Maßnahmen zur Öffentlichkeitswirkung, Transparenz und Kommunikation;
4. er dokumentiert die Kommunikationsmaßnahmen im Projekt;
5. er informiert über den Lead-Partner das Gemeinsame Sekretariat über geplante und aktuelle Maßnahmen zur Öffentlichkeitswirkung, Transparenz und Kommunikation im Projekt sowie über Outputs und Ergebnisse.
6. Jeder Projektpartner, einschließlich Lead-Partner, führt die im Abs. 2 genannten Maßnahmen und alle anderen Maßnahmen aus dem Kommunikationsplan nach den Anforderungen aus dem Programmhandbuch durch.
7. Alle Projektpartner, einschließlich Lead-Partner, verpflichten sich dem Gemeinsamen Sekretariat die verfügbaren fotografischen und/oder audiovisuellen Nachweise über die Projektumsetzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und stimmen der Nutzung der Nachweise durch die Verwaltungsbehörde oder das Gemeinsame Sekretariat für deren Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu. Die Nachweise werden aufgrund von separaten Lizenzverträgen über nicht-ausschließliche Nutzung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
8. Die Pflicht zur unentgeltlichen Bereitstellung der Nachweise nach Abs. 4 gilt auch für Fälle, wenn die Nachweise von Institutionen, Behörden oder Einrichtungen der Europäischen Union gefordert werden.
9. Kommt der Lead-Partner oder die Projektpartner seinen Verpflichtungen im Abs. 2, Ziff. 1-5 nicht nach, mindert die Verwaltungsbehörde die Förderung für den betroffenen Partner gemäß Bestimmungen im Programmhandbuch.

# § 16.

**ÄNDERUNGEN IM ZUWENDUNGSVERTRAG**

1. Alle Projektpartner nehmen zur Kenntnis, dass Änderungen im Zuwendungsvertrag und in den Anlagen, die Bestandteil dieses Zuwendungsvertrages sind, nur dann wirksam sind, wenn sie während der sachlichen Projektumsetzung nach § 5 des Zuwendungsvertrages und gemäß den Bestimmungen im Programmhandbuch vorgenommen werden.
2. Jeder Antrag auf Änderung im Zuwendungsvertrag, der vom Lead-Partner gestellt wird, muss zuerst mit den Projektpartnern abgestimmt werden.
3. Die Projektpartner informieren den Lead-Partner über alle geplanten und vorgenommenen Änderungen ihres Projektteils. Wenn durch die Änderung im Projektteil auch eine Änderung des Zuwendungsvertrags notwendig wird, unternimmt der Lead-Partner gemeinsam mit dem Projektpartner und auf Grundlage der vom betroffenen Projektpartner bereitgestellten Unterlagen Schritte zur Umsetzung der Änderungen im Zuwendungsvertrag nach Verfahren im Programmhandbuch und im §16 des Zuwendungsvertrages.
4. Die Projektpartner stellen dem Lead-Partner frühzeitig, d.h. innerhalb einer Frist, die die Durchführung der Änderungen gemäß dem Zuwendungsvertrag und dem Programmhandbuch ermöglicht, Unterlagen zur Verfügung, die für die Änderung des Zuwendungsvertrages oder der Anlagen notwendig sind.

# § 17.

**UNANGEMESSENE PROJEKTUMSETZUNG**

1. Die Projektpartner nehmen zur Kenntnis, dass, wenn die im Projektantrag bezeichneten Zielwerte der Output-Indikatoren nicht erreicht werden, die Verwaltungsbehörde:
2. den Wert der bewilligten Förderung entsprechend mindern,
3. die Rückzahlung des an den Lead-Partner ausgezahlten Förderbetrags zum Teil oder zur Gänze fordern kann.
4. Der Lead-Partner kann mit Verweis auf Abs. 1 jeden Projektpartner auffordern, die Nichterreichung der seinem Projektteil zugeordneten Indikatorwerte angemessen zu begründen und die ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung dieser Indikatoren zu belegen. Kann der Projektpartner über den Lead-Partner die von ihm nicht zu verantwortenden Gründe für die Nichterreichung der im Projektantrag erklärten Zielwerte der Indikatoren ordnungsgemäß belegen und die unternommenen Anstrengungen zur Erreichung der Indikatoren darstellen, kann die Verwaltungsbehörde von Sanktionen nach Abs. 1 absehen.
5. Die Projektpartner nehmen zur Kenntnis, dass, wenn das Projektziel erreicht, jedoch das Projekt nicht mit gebührender Sorgfalt vom Lead-Partner oder Projektpartner umsetzt wird, die Verwaltungsbehörde eine teilweise Rückzahlung des an den Projektpartner ausgezahlten Förderbetrages fordern kann. Demnach kann die Verwaltungsbehörde die Förderbeträge in allen Ausgabenkategorien im Projekt entsprechend mindern, die mit den Projektmaßnahmen in Verbindung stehen, die nicht nach den Bestimmungen im Projektantrag durchgeführt werden.
6. Fordert die Verwaltungsbehörde nach Abs. 3 den Lead-Partner zur Rückzahlung eines Teils der Förderung auf, die in Verbindung mit den von einem oder mehreren Projektpartnern durchgeführten Maßnahmen steht, finden jeweils die Bestimmungen im § 11 Anwendung.

# § 18.

**NICHTEINHALTUNG DER DAUERHAFTIGKEIT IM PROJEKT**

Wird die Dauerhaftigkeit im Projekt nicht eingehalten, zahlt der Lead-Partner die ausgezahlte Förderung gemäß § 11 zurück.

# § 19.

**VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

1. In Verbindung mit der Projektumsetzung sowie zu Zwecken und Grundsätzen nach Art. 4 der allgemeinen Verordnung werden von der Verwaltungsbehörde, dem Gemeinsamen Sekretariat und der zuständigen nationalen Kontrollinstanz personenbezogene Daten verarbeitet, die unmittelbar von den betroffenen Personen oder aus IT-Systemen, einschließlich CST2021 erhoben werden.
2. Der Projektpartner weiß, dass er in Bezug auf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Projektumsetzung erhoben und insbesondere von den Projektpartnern bereitgestellt werden, Verantwortlicher im Sinne Art. 4, Ziff. 7 der DSGVO[[5]](#footnote-6) ist.
3. Der Projektpartner trägt die Verantwortung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten entsprechend Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, insbesondere der DSGVO[[6]](#footnote-7) und den Rechtsvorschriften des je nach seinem Sitz zuständigen Mitgliedsstaates.
4. Der Projektpartner stellt die erhobenen personenbezogenen Daten dem Lead-Partner, der Verwaltungsbehörde, dem Gemeinsamen Sekretariat und der zuständigen nationalen Kontrollinstanz zur Verfügung.
5. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erfolgt in Papierform oder elektronisch, darunter insbesondere über das CST2021-System
6. Die in der Anlage Nr. 5 zum Vertrag genannten Kategorien personenbezogener Daten, wurden nach dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5, Abs. 1 Bst. c der DSGVO festgelegt. Zur Änderung der Anlage Nr. 5 muss der Partnerschaftsvertrag nicht geändert, sondern lediglich eine Mitteilung über die Änderung mit Angabe der Gründe erstellt werden.
7. Infolge der Bereitstellung der im Abs. 4 genannten personenbezogenen Daten werden die Empfänger der Daten zu Verantwortlichen, die die bereitgestellten personenbezogenen Daten unabhängig vom Projektpartner verarbeiten.
8. Die Verwaltungsbehörde, das Gemeinsame Sekretariat und die zuständige nationale Kontrollinstanz können die Daten weiteren Akteuren und Einrichtungen der Europäischen Union in dem Umfang zur Verfügung stellen, der zur Wahrnehmung ihrer im Vertrag oder in den Rechtsvorschriften bezeichneten Aufgaben in Verbindung mit der Programmumsetzung notwendig ist.
9. Die im Abs. 8 genannten Institutionen übermitteln die ihnen überlassenen personenbezogenen Daten nicht an Drittländer und internationale Organisationen außer der Europäischen Union.
10. Der Projektpartner ist verpflichtet, die Informationspflicht gegenüber im Art. 13 und 14 der DSGVO bezeichneten betroffenen Personen wahrzunehmen. Der Projektpartner erfüllt die Informationspflicht in seinem Namen als auch für die im Abs. 4 genannten Akteure, denen er personenbezogene Daten überlässt. Zur Erfüllung der Informationspflicht kann die in Anlage Nr. 6 zu diesem Vertrag beigefügte Informationsvorlage oder eine vom Projektpartner verwendete Informationsvorlage genutzt werden, sofern darin alle in der Anlage Nr. 6 aufgeführten Bestimmungen und Informationen enthalten sind. Zur Änderung der Anlage Nr. 6 muss der Partnerschaftsvertrag nicht geändert, sondern lediglich eine Mitteilung über die Änderung mit Angabe der Gründe erstellt werden.
11. Bei einem Vorfall, der nach Art. 33 DSGVO zur Verletzung des Schutzes in Verbindung mit der Projektumsetzung bereitgestellter personenbezogener Daten führen könnte, den Datenverkehr im IT-System CST2021 beeinflusst und bei einer der Vertragsparteien auftritt, aber die Datenverarbeitung der anderen Vertragspartei beeinträchtigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, die andere Vertragsparteien über die mögliche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren, zur Klärung des Vorfalls beizutragen und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.
12. Bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie bei Ereignissen und Vorfällen im Zusammenhang mit der Informationssicherheit handelt jede Vertragspartei nach ihren internen Regelungen. Zur effizienten und termingerechten Übermittlung von Informationen zu Ereignissen, Vorfällen und Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten vereinbaren die Vertragsparteien folgende Ansprechpartner:
13. auf Seiten des Lead-Partners: …………….
14. auf Seiten des Projektpartners 1: …………. [je nach Anzahl der Partner erweitern]
15. Die Information nach Abs. 11 sollte zumindest Angaben in dem im Art. 33, Abs. 3 DSGVO genannten Umfang umfassen.
16. Jeder Verantwortliche meldet und befasst sich mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und informiert selbst die betroffenen Personen.
17. Die betroffene Vertragspartei informiert die andere/n Vertragspartei/en über die im Abs. 12 genannte E-Mail-Adresse über folgende Vorfälle, die die Verarbeitung der in Verbindung mit der Projektumsetzung bereitgestellten personenbezogenen Daten beeinträchtigen können:
18. jede Nichterfüllung der Pflichten durch den Verantwortlichen, Verletzung der Vertraulichkeit oder unzulässige Nutzung personenbezogener Daten;
19. alle Maßnahmen oder Verfahren, die insbesondere von der Aufsichtsbehörde, staatlichen Stellen, Polizei oder Gerichte durchgeführt werden.
20. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die andere/n Vertragspartei/en über die Einforderung der Rechte durch betroffene Personen nach Art. 15-22 DSGVO, insbesondere in Bezug auf die im CST2021-System gespeicherten personenbezogenen Daten zu informieren, wenn dadurch die Verarbeitung der von der anderen Vertragspartei bereitgestellten Daten beeinflusst wird. Die Vertragsparteien tauschen bei Bedarf auch Informationen über Anträge auf Wahrnehmung der Rechte nach Art. 15-22 DSGVO aus. Die Pflicht gilt für Rechte, die eine Einschränkung oder Unmöglichkeit der Verarbeitung der durch den Vertrag bereitgestellten Daten bewirken könnten.
21. Die Vertragsparteien erklären, dass sie entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen haben, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 32 DSGVO zu gewährleisten.
22. Jede Vertragspartei trägt die volle Verantwortung für die eingesetzten Verfahren zur Datenverarbeitung und die entsprechende Erfüllung des Vertrags. Dennoch verpflichten sich die Vertragsparteien einander bei Bedarf bei der Erfüllung der Pflichten aus den Rechtsvorschriften und dem Vertrag, insbesondere der Verpflichtungen aus den Art. 35 und 36 DSGVO zu unterstützen.
23. Alle Daten und Informationen, die der Vertragspartei in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrages überlassen werden, werden sowohl während der Dauer als auch nach Auflösung des Vertrages geschützt und können von der Vertragspartei ausschließlich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag genutzt werden.
24. Besonderem Schutz unterliegen, unabhängig von der Art und Weise ihrer Übermittlung, Bereitstellung und Quelle, alle Informationen zur Infrastruktur (insbesondere EDV-Infrastruktur) und technischen, technologischen, rechtlichen und organisatorischen Lösungen in den von der Verwaltungsbehörde genutzten Anlagen, Systemen und EDV-Systemen, die dem Partner zur Unterzeichnung und Erfüllung des Vertrages zur Verfügung gestellt werden.

# § 20.

**ZENTRALES IT-SYSTEM**

1. Der Projektpartner rechnet das umgesetzte Projekt im CST2021-System ab und nutzt den aktuellen Leitfaden zum CST2021 für Begünstigte, der von der Verwaltungsbehörde bereitgestellt wird.
2. Im CST2021-System:
	1. erstellt der Projektpartner die Projektfortschrittsberichte zu seinem Projektteil und übermittelt sie an die zuständige nationale Kontrollinstanz;
	2. erfasst er Informationen zum Auszahlungszeitplan im Projekt;
	3. erfasst er Informationen über die geplanten und durchgeführten Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen, geplanten und durchgeführten Auftragsvergaben, Angaben zu ausgewählten Auftragnehmern und abgeschlossenen Verträgen sowie zum Projektpersonal in dem umgesetzten Projektteil;
	4. kommuniziert er mit der zuständigen nationalen Kontrollinstanz über das umgesetzte Projekt und übermittelt auf Aufforderung der Kontrollinstanz erforderliche Informationen und Dokumente.
3. Der Projektpartner benennt Personen, die im Rahmen der Projektumsetzung zum Handeln für den Partner berechtigt sind, nachstehend „berechtigte Personen“ genannt, und eine Person oder Personen, die zur Verwaltung der Benutzerrechte in dem jeweiligen Projekt für den Projektpartner befugt sind. Zu diesem Zweck beantragt der Projektpartner mit dem auf der Programmwebsite eingestellten Formular beim Gemeinsamen Sekretariat, dass eine zur Projektverwaltung berechtigte Person im System hinzugefügt wird. Jede Interaktion berechtigter Personen innerhalb des CST2021 ist im rechtlichen Sinne eine Handlung des Projektpartners.
4. Die von einem Projektpartner mit Sitz auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen berechtigten Personen nutzen zur Unterzeichnung der Auszahlungsanträge im CST2021 die qualifizierte elektronische Unterschrift. Kann die qualifizierte elektronische Unterschrift aus technischen Gründen nicht verwendet werden, werden die Auszahlungsanträge mit der im CST2021 verifizierten Unterschrift unterzeichnet (ein Verifizierungscode wird an die E-Mail der berechtigten Person verschickt).
5. Berechtigte Personen eines Projektpartners mit Sitz außerhalb der Republik Polen verwenden zur Unterzeichnung der Auszahlungsanträge die im CST2021 verifizierte Unterschrift (ein Verifizierungscode wird an die E-Mail der berechtigten Person verschickt).
6. Die Übermittlung elektronischer Dokumentenfassungen im CST2021 befreit den Projektpartner nicht von der Pflicht, diese aufzubewahren. Der Projektpartner bewahrt auch die Originale der Dokumente auf, die zur Erstellung elektronischer Dokumentenfassungen genutzt wurden. Der Projektpartner stellt während der von berechtigten Institutionen durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle sowohl die Originale der Dokumente als auch ihre elektronischen Fassungen zur Verfügung.
7. Die gesamte Kommunikation zwischen dem Projektpartner und der zuständigen nationalen Kontrollinstanz erfolgt, vorbehaltlich Abs. 9, ausschließlich über das CST2021.
8. Die Kommunikation über Vor-Ort-Kontrollen kann nicht ausschließlich über das CST2021 erfolgen.
9. Die Projektpartner und der Lead-Partner erkennen die Kommunikation und Datenaustausch im CST2021 als rechtlich verbindlich an und können ihre Folgen nicht in Frage stellen.
10. In begründeten Fällen, z.B. bei einer Störung des CST2021, deren Behebung eine termingerechte Einreichung des Projektfortschrittsberichtes oder eines Auszahlungsantrags im Projekt aus Zeitgründen verhindert, reicht der Projektpartner diese Unterlagen in Papierform auf der auf der Programmwebsite verfügbaren Vorlage ein. Der Projektpartner ist verpflichtet, die Daten aus den in Papierform übermittelten Unterlagen innerhalb von 5 Werktagen ab Nachricht über die Behebung der Störung im CST2021 einzupflegen.
11. Die vom Projektpartner zugriffberechtigten Personen sind verpflichtet, die Regeln zur Sicherheit der im CST2021 verarbeiteten Daten zu befolgen.
12. Der Projektpartner informiert das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich über Störungen des CST2021, die die Nutzung der Anwendung erschweren oder unmöglich machen und folglich insbesondere die Übermittlung von Projektfortschrittsberichten an die nationale Kontrollinstanz über das CST2021 verhindern.
13. Der Projektpartner ist verpflichtet, das Gemeinsame Sekretariat über jeden unberechtigten Zugriff auf die im CST2021 abgelegten Daten des Projektpartners zu informieren.
14. Eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben des Projektpartners in Bezug auf die Arbeit im CST2021 sowie die Fristen für die Durchführung der Aufgaben sind im gültigen Programmhandbuch bzw. im Leitfaden zum CST2021 für Begünstigte enthalten, die auf der Programmwebseite zugänglich sind.

# § 21.

**ÄNDERUNG DES PARTNERSCHAFTSVERTRAGES UND HÖHERE GEWALT**

1. Vertragsänderungen müssen mit allen Vertragsparteien abgestimmt und in einem unterzeichneten Änderungsvertrag schriftlich festgehalten werden. Der Lead-Partner übermittelt den Änderungsvertrag innerhalb von 30 Tagen ab Unterzeichnung an das Gemeinsame Sekretariat.
2. Wesentliche Änderungen (wie Wechsel des Projektpartners oder Änderung der maximalen Höhe der Projektförderung aus Programmmitteln) müssen in einem Änderungsvertrag festgehalten werden, der vor Stellung des nächsten Auszahlungsantrags im Projekt zu unterzeichnen ist.
3. Änderung der Kontonummer, der SWIFT- oder IBAN-Nummer sowie Wechsel des Kreditinstituts und Änderung der Anschrift des Kreditinstituts, bei dem das Konto des Projektpartners geführt wird, muss dem Lead-Partner von dem betroffenen Projektpartner schriftlich mitgeteilt werden. Wird der Lead-Partner vom Projektpartner über die Änderung des Bankkontos nicht informiert, trägt der Projektpartner alle Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.
4. Die Vertragsparteien tragen keine Verantwortung für die Nichterfüllung der Pflichten aus dem Vertrag, wenn die Erfüllung der Pflichten durch höhere Gewalt verhindert wird. Der Projektpartner oder der Lead-Partner müssen die anderen Projektpartner und den Lead-Partner unverzüglich über das Vorliegen höherer Gewalt schriftlich informieren, wenn dadurch die Erfüllung des Vertrages beeinträchtigt oder verhindert wird. Der Lead-Partner informiert die Projektpartner in Absprache mit dem Gemeinsamen Sekretariat über die Folgen von höherer Gewalt für die Projektumsetzung.

# § 22.

**ANWENDBARES RECHT UND AUFLÖSUNG VON STREITIGKEITEN**

1. Der Vertrag unterliegt ............. Recht [ergänzen].
2. Die Vertragsparteien sind bestrebt, bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Erfüllung der Vertragsbestimmungen ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Dazu ernennt jeder Partner einen/eine unabhängige/n Schlichter/in. Aufgabe der Schlichter/innen ist innerhalb eines Monats ab Ernennung der Schlichter/innen die Streitigkeiten beizulegen.
3. Wird die von den Schlichter/innen vorgeschlagene Lösung nicht von allen beteiligten Partnern akzeptiert, wird die Zuständigkeit des ordentliches Gerichts am Sitz ............. vereinbart. [ergänzen].

# § 23.

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Die Vertragsparteien kommunizieren über ………………… [ergänzen].
2. Der Vertrag wird in …………………... Exemplaren ausgefertigt. Alle Vertragsparteien erhalten je ein Exemplar des Partnerschaftsvertrages.
3. Der Vertrag wird in der deutschen und polnischen Sprache verfasst. Bei unterschiedlicher Auslegung der Vertragsbestimmungen ist der Wortlaut in der polnischen Sprache entscheidend.
4. Sofern nichts anderes vereinbart wird, kommunizieren die Vertragsparteien in den Sprachen: Deutsch und Polnisch.
5. Die Kommunikation mit dem Gemeinsamen Sekretariat und der Verwaltungsbehörde erfolgt in deutscher und polnischer Sprache.
6. Bestandteil des Partnerschaftsvertrages sind folgende Anlagen:
7. Anlage Nr. 1: Bestätigung über die Berechtigung zur Unterzeichnung des Partnerschaftsvertrags für den Lead-Partner - in Kopie;
8. Anlage Nr. 2: Bestätigung über die Berechtigung zur Unterzeichnung des Partnerschaftsvertrags für den Projektpartner - in Kopie[[7]](#footnote-8);
9. Anlage Nr. 3: Bankkonten aller Projektpartner für die Auszahlung der Förderung;
10. Anlage Nr. 4: Projektantrag;
11. Anlage Nr. 5: Kategorien der bereitgestellten personenbezogenen Daten;
12. Anlage Nr. 6: Informationsvorlage.

|  |  |
| --- | --- |
|  | **LEAD-PARTNER** |
| [**voller Name des Lead-Partners**] | ………………….... |
| Vor- und Nachname  | ………………….... |
| Funktion | ………………….... |
| Unterschrift[[8]](#footnote-9)  | ………………….... |
| Ort, Datum | ………………….... |

|  |  |
| --- | --- |
|  | **PROJEKTPARTNER 1[[9]](#footnote-10)** |
| [**voller Name des Projektpartners 1**] | ………………….... |
| Vor- und Nachname  | ………………….... |
| Funktion | ………………….... |
| Unterschrift[[10]](#footnote-11)  | ………………….... |
| Ort, Datum | ………………….... |

1. Die Vorlage für den Partnerschaftsvertrag kann an die Bedürfnisse der Partner angepasst werden. Die Vorlage umfasst den Mindestumfang an Regelungen im Vertrag zwischen dem federführenden Begünstigten und den Projektpartnern. [↑](#footnote-ref-2)
2. Projektpartner nach Bedarf hinzufügen. [↑](#footnote-ref-3)
3. Bst. f-g gelten für Projekte, in denen der Lead-Partner oder die Projektpartner Beihilfen gewähren. [↑](#footnote-ref-4)
4. Gilt für Projekte mit einem Wert von bis zu 5 000 000 EUR. [↑](#footnote-ref-5)
5. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), (ABl. der EU L 119 vom 04.05.2016, S.1, mit späteren Änderungen). [↑](#footnote-ref-6)
6. Gilt nicht für Begünstigte von außerhalb des EWR. [↑](#footnote-ref-7)
7. An die Anzahl der am Projektbeteiligten Partner anpassen. [↑](#footnote-ref-8)
8. Der Vertrag wird in elektronischer Form mit qualifizierten elektronischen Unterschriften beider Vertragsparteien auf einem PDF-Dokument unterzeichnet. In besonderen Fällen, wenn aus technischen oder organisatorischen Gründen keine Willenserklärung in elektronischer Form von einer oder mehreren Vertragsparteien Abgegeben werden kann, kann/können die Vertragspartei/Vertragsparteien eine Willenserklärung in Schriftlicher Form abgeben. [↑](#footnote-ref-9)
9. An die Anzahl der am Projekt beteiligten Partner anpassen. [↑](#footnote-ref-10)
10. Der Vertrag wird in elektronischer Form mit qualifizierten elektronischen Unterschriften beider Vertragsparteien auf einem PDF-Dokument unterzeichnet. In besonderen Fällen, wenn aus technischen oder organisatorischen Gründen keine Willenserklärung in elektronischer Form von einer oder mehreren Vertragsparteien Abgegeben werden kann, kann/können die Vertragspartei/Vertragsparteien eine Willenserklärung in Schriftlicher Form abgeben. [↑](#footnote-ref-11)